

# Stadt Bad Frankenhausen

Staatlich anerkanntes Sole-Heilbad

Der Bürgermeister



## Antrag

Auf Gewährung eines Stipendiums für Studierende der Humanmedizin der Stadt Bad Frankenhausen

(gem. Förderrichtlinie der Stadt Bad Frankenhausen)

### Angaben zum Antragsteller/zur Antragstellerin:

Name, Vorname Antragsteller\*in: .....

Geburtsdatum: .....

Geburtsort: .....

Anschrift:  
.....  
.....

Tel.-Nr: .....

E-Mail: .....

### Angaben zum Studium:

Hochschule/Universität: .....

Studienbeginn: .....

Studienrichtung: .....

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beigelegt:

- Motivationsschreiben
- Tabellarischer Lebenslauf
- Kopie eines amtlichen Ausweisdokuments
- Beglaubigte Kopie der allgemeinen Hochschulreife
- Immatrikulationsbescheinigung/Zulassungsbescheid



# **Richtlinie über die Gewährung eines Stipendiums für Studierende der Humanmedizin der Stadt Bad Frankenhausen**

2. Fassung

30.09.2025

# **Richtlinie über die Gewährung eines Stipendiums für Studierende der Humanmedizin der Stadt Bad Frankenhausen**

## **2. Fassung**

### **§ 1 Zweck des Stipendiums**

(1) Die Stadt Bad Frankenhausen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, beginnend mit dem Wintersemester 2023/2024, jährlich bis zu 3 Studierenden der Humanmedizin ein Stipendium mit dem Ziel, dass die Empfängerinnen und Empfänger im Anschluss an ihr erfolgreich absolviertes Medizinstudium und ihre Weiterbildung zum Facharzt eine Hausarztpraxis, die der Absicherung der sozialräumlichen medizinischen Grundversorgung in der Stadt Bad Frankenhausen, für den Zeitraum von mindestens fünf Jahren übernehmen oder gründen.

(2) Ein Rechtsanspruch der Antragstellenden auf Gewährung der Studienbeihilfe besteht nicht, vielmehr entscheidet die Stadt Bad Frankenhausen nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### **§ 2 Voraussetzungen**

(1) Das Stipendium können Studierende auf Antrag erhalten, die an einer deutschen Universität oder in einem Mitgliedsland der EU, dessen Approbationen in Deutschland anerkannt werden, die Fachrichtung Humanmedizin studieren. Vornehmlich sollten die Studierenden aus dem Kyffhäuserkreis stammen (z. B. ihre schulische Ausbildung im Landkreis absolviert, ihren aktuellen oder bisherigen Wohnort im Landkreis oder sonstigen Bezug zum Landkreis haben).

(2) Die Studierenden mit Stipendium sind verpflichtet, das Medizinstudium sowie ggf. die Facharztausbildung zügig zu absolvieren und die Prüfungen möglichst in der Regelstudienzeit abzulegen.

(3) Sie verpflichten sich, alle praktischen Ausbildungsphasen und insbesondere das praktische Jahr im Kyffhäuserkreis zu absolvieren, sofern dazu die entsprechenden Möglichkeiten bestehen.

(4) Nach abgeschlossener ärztlicher Ausbildung müssen die Studierenden mit Stipendium in Bad Frankenhausen eine dem Zweck des Stipendiums entsprechende ärztliche Tätigkeit aufnehmen. Hierbei steht die Übernahme/Neugründung einer hausärztlichen Niederlassung zur Absicherung der sozialräumlichen medizinischen Grundversorgung in Bad Frankenhausen im Vordergrund. Die dem Zweck des Stipendiums entsprechende Arztstätigkeit ist für eine Dauer von mindestens fünf Jahren auszuüben.

(5) Die Aufnahme der ärztlichen Tätigkeit in Bad Frankenhausen muss unmittelbar im Anschluss an die notwendigen, erfolgreich absolvierten Prüfungen erfolgen, spätestens jedoch nach sechs Monaten. Sollte innerhalb dieser Zeit keine Arbeitsaufnahme möglich sein, so sind der Stadt Bad Frankenhausen hierzu entsprechende Nachweise vorzulegen. Der Zeitraum kann dann im gegenseitigen Einvernehmen verlängert werden.

(6) Über die Vereinbarungen zur Beihilfe wird ein Stipendienvertrag geschlossen.

### **§ 3 Art, Dauer und Höhe des Stipendiums**

- (1) Das Stipendium wird vorbehaltlich der Regelungen des § 5 als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.
- (2) Das Stipendium wird für die Dauer von bis zu fünf Jahren gewährt und beträgt 600 EURO (in Worten: sechshundert EURO) monatlich. Die finanzielle Unterstützung wird nicht im Rahmen des praktischen Jahres während des Studiums sowie während der Facharztausbildung gewährt.

### **§ 4 Nachweispflichten der geförderten Studierenden**

Die Studierenden mit Stipendium haben gegenüber der Stadt Bad Frankenhausen die folgenden Nachweispflichten:

- a) Während des Studiums ist in jedem Semester durch Vorlage einer Original-Immatrikulationsbescheinigung nachzuweisen, dass das Medizinstudium ordnungsgemäß absolviert wird.
- b) Nach Abschluss der ärztlichen Ausbildung haben die Beihilfeempfangenden das Bestehen des Dritten Abschnitts der ärztlichen Prüfung durch die Vorlage einer beglaubigten Kopie des Zeugnisses nach § 33 ÄApprO nachzuweisen.
- c) Der Beginn der Weiterbildung zur Fachärztin/zum Facharzt ist in geeigneter Weise nachzuweisen. Die geförderten Studierenden haben jährlich nachzuweisen, dass das Weiterbildungsverhältnis noch besteht.
- d) Die Studierenden mit Stipendium haben alle Änderungen (z. B. Abbruch des Medizinstudiums), die sich auf die Zahlung der Studienbeihilfe auswirken können, unverzüglich mitzuteilen.

### **§ 5 Rückzahlungsverpflichtungen**

- (1) Das Stipendium ist zurückzuzahlen, wenn die Stipendiatin / der Stipendiat das Medizinstudium abbricht, vom Medizinstudium ausgeschlossen wird oder die Ärztliche Prüfung endgültig nicht besteht. Das gleiche gilt, wenn sie/er die Facharztausbildung abbricht, ohne eine andere dem Zweck des Stipendiums entsprechende ärztliche Tätigkeit aufzunehmen.
- (2) Das Stipendium ist weiterhin zurückzuzahlen, wenn die Stipendiatin / der Stipendiat seine Pflichten gemäß § 2 dieser Richtlinie nicht erfüllt. Sofern der Empfänger seiner Verpflichtung zur Aufnahme einer entsprechenden Arztstätigkeit gemäß § 2 Abs. 4 nur anteilig nachkommt, ist das Stipendium anteilig zurückzuzahlen.
- (3) Die Rückzahlungsverpflichtung besteht ebenfalls, wenn die Stipendiatin / der Stipendiat seine Nachweispflichten nach § 4 dieser Richtlinie nicht erfüllt und eine zur Abhilfe bestimmte Frist abgelaufen oder eine Mahnung erfolglos geblieben ist.
- (4) Dies gilt jedoch nur, wenn die Pflichtverletzung auf Gründen beruht, die die/der Beihilfeempfangende zu vertreten hat und die in ihren/seinem Verhalten liegen.
- (5) Die Rückzahlungsbedingungen werden im Stipendienvertrag geregelt.

## **§ 6 Aussetzung der Zahlung des Stipendiums**

(1) Die Zahlung des Stipendiums wird so lange ausgesetzt, wie die Stipendiatin / der Stipendiat trotz Mahnung seine Nachweispflichten gemäß § 4 dieser Richtlinie nicht erfüllt. Das Recht zur Rückforderung des bereits gezahlten Stipendiums gemäß § 5 dieser Richtlinie bleibt unberührt.

(2) Die Zahlung des Stipendiums wird für den Zeitraum einer Unterbrechung des Medizinstudiums (z. B. Krankheit, Mutterschutz, Elternzeit) ausgesetzt, sofern diese Unterbrechung einen Zeitraum von vier Monaten übersteigt.

## **§ 7 Antragstellung**

Das Stipendium ist bei der Stadtverwaltung Bad Frankenhausen, Markt 1, 06567 Bad Frankenhausen bis zum 30.09. eines jeden Jahres schriftlich zu beantragen.

Dem Antrag sind die folgenden Unterlagen beizufügen:

- Bewerbungsbogen
- ein Lebenslauf
- eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigung der Universität und
- ggf. Empfehlungsschreiben.

## **§ 8 Entscheidung über die Anträge**

(1) Der Bürgermeister beruft ein Auswahlgremium, in dem die Fraktionsvorsitzenden Stadtrates, die Beigeordneten und ein in Bad Frankenhausen niedergelassener Arzt vertreten sind, ein.

(2) Das Auswahlgremium sichtet die Bewerbungen und führt ein Gespräch mit den Bewerberinnen/Bewerbern. Anhand einer regionalen Priorisierung und einer leistungsbezogenen Rangfolge wird dem Bürgermeister ein Vorschlag zur Vergabe der Stipendien unterbreitet.

(3) Die Entscheidung über die Gewährung der Stipendien trifft der Bürgermeister der Stadt Bad Frankenhausen auf Vorschlag des Auswahlgremiums.

(4) Die Entscheidung über die Bewilligung der Stipendien steht im pflichtgemäßen Ermessen des Bürgermeisters.

## **§ 9 Sonstiges**

Medizinstudierende, die bereits Leistungen vergleichbarer Förderprogramme beziehen, können keine Leistungen nach diesem Programm in Anspruch nehmen. Die steuerrechtliche Behandlung der Ausbildungsbeihilfe haben die Stipendiaten in eigener Verantwortung wahrzunehmen.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Frankenhausen, 30.09.2025

Matthias Strejc, Bürgermeister